

# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn**

**Aktuelle Textfassung vom 03. Januar 2024**

## **§ 1 Verdienstaussfall**

(1) Der Durchschnittssatz zur Abgeltung des Anspruches auf Ersatz von Verdienstaussfall oder erforderlicher Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit entstehen, wird wie folgt festgesetzt:

Für Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, Ortsbeiratsmitglieder, Mitglieder des Ausländerbeirates, Kommissionsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige auf zehn Euro je Sitzung.

(2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweislich ein Verdienstaussfall entstehen kann.

(3) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder nur mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaussfallpauschale beträgt pro Stunde höchstens vierzig Euro.

(5) Ein Ersatz nach Durchschnittssatz oder Verdienstaussfallpauschale findet nur für Sitzungen statt, die an Arbeitstagen zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr stattfinden.

(6) Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstaussfallpauschale kann aufgrund entsprechender Nachweise der Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstaussfalles verlangt werden (Einzelabrechnung); dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Der Ersatz des Verdienstaussfalls ist in der Höhe auf vierzig Euro pro Stunde beschränkt.

§ 2  
Fahrkostenersatz

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes gelten entsprechend.

§ 3  
Dienstreisen

Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen) werden ehrenamtlich Tätigen Reisekosten nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 4  
Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt für

Stadtverordnete monatlich	10,00 €
Stadtverordnete je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und je Sitzung eines Ausschusses der Stadtverordneten- versammlung, wenn sie dem Ausschuss angehören oder gemäß § 62 (4) HGO zu dieser Sitzung eingeladen sind	25,00 €
Stadtverordnete je Sitzung des Ältestenrates, wenn sie dem Ältestenrat ange- hören oder zu dieser Sitzung eingeladen sind	25,00 €
Stadtverordnete je sonstige Sitzung oder Begehung, zu der sie geladen sind	15,00 €
die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher je Bürgerversammlung	25,00 €
die beauftragten Mitglieder der Fraktionen und die beauftragten Mitglieder der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates, sofern sie eingeladen sind, je Bürgerversammlung	15,00 €
ehrenamtliche Stadträtinnen/ehrenamtliche Stadträte je Magistratssitzung	25,00 €
ehrenamtliche Stadträtinnen/ehrenamtliche Stadträte je Sitzung der Organe, an deren Sitzungen sie teilzunehmen verpflichtet sind, mit Ausnahme der Sitzungen eines Ausschusses der Stadt- verordnetenversammlung	15,00 €

ehrenamtliche Stadträtinnen/ehrenamtliche Stadträte  
in Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters  
je Sitzung eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung 15,00 €

Mitglieder der Ortsbeiräte  
je Sitzung des Ortsbeirates und je Sitzung eines Ausschusses  
der Stadtverordnetenversammlung und je Besprechung mit  
den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern, sofern sie als  
beauftragte Mitglieder zu dieser Sitzung oder Besprechung  
eingeladen sind 25,00 €

Mitglieder des Ausländerbeirates  
je Sitzung des Ausländerbeirates und je Sitzung der Stadt-  
verordnetenversammlung, eines Ausschusses der Stadtver-  
ordnetenversammlung und des Magistrates, sofern sie als  
beauftragte Mitglieder zu dieser Sitzung eingeladen sind 25,00 €

Kommissionsmitglieder (Stadtverordnete, ehrenamtliche  
Stadträtinnen/Stadträte, sachkundige Einwohner/innen,  
sachkundige Personen und Mitglieder des Betriebsrates  
des Eigenbetriebes)  
je Sitzung 25,00 €

Beisitzerinnen/Beisitzer im Anhörungsausschuss  
je Sitzung 25,00 €

sonstige ehrenamtlich Tätige  
je Sitzung 15,00 €

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 erhöhen sich

für die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher  
monatlich um 150,00 €

für ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter  
monatlich um je 10,00 €

für ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte  
monatlich um je 100,00 €

für die Vorsitzenden eines Ausschusses der Stadtver-  
ordnetenversammlung monatlich um je 50,00 €

für Fraktionsvorsitzende/-sprecher  
monatlich um je 100,00 €  
und zuzüglich pro Mitglied der  
Stadtverordnetenfraktion um 3,00 €

für Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher monatlich um je	125,00 €
für ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter monatlich um je	10,00 €

(3) Vertritt ein ehrenamtliches Mitglied des Magistrates die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in seinen Dienstgeschäften, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 um 25,00 € je Kalendertag.

(4) Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte sowie Mitglieder des Ortsbeirates erhalten je Fraktionssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

(5) Daneben erhalten ehrenamtlich Tätige, bei denen nicht nur vorübergehend eine Behinderung im Sinne § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vorliegt und das Merkzeichen „B“ enthalten, den auf Grund ihrer Behinderung im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwand ersetzt, soweit nicht andere Kostenträger die Aufwendungen tragen.

#### § 5 Zahl der entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen

Die Zahl der entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen wird für die Stadtverordnetenversammlung auf je 24 pro Jahr und Fraktion und für die Ortsbeiräte auf je 14 pro Jahr und Fraktion festgesetzt.